



Erläuterungen zur Änderung der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung

Vom 9. Juni 2006

1. Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) enthält als bereichsübergreifende Verordnung die wichtigen Begriffsdefinitionen, die im Vollzug von mehr als einer massnahmenpezifischen Verordnung verwendet werden. Die Betriebs- und Flächendefinitionen sind insbesondere im Zusammenhang mit den Direktzahlungen und den Investitionshilfen von zentraler Bedeutung und tragen Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden auf Grund von Erfahrung im Vollzug der LBV und auch der Direktzahlungsverordnung (DZV) beantragt.

2. Wichtigste Aspekte der Verordnungsänderung

Nutzung leerstehender Ökonomiegebäude auf anderen Landwirtschaftsbetrieben

Die Definition des Begriffs Betrieb erlaubt es nicht, leer stehende Stallungen auf anderen Betrieben zu nutzen, ohne dass zumindest eine Betriebszweiggemeinschaft (BZG) anerkannt ist. Per definitionem ist die BZG jedoch nur möglich, wenn mehrere Betriebe Nutztiere gemeinsam halten oder einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam führen. In der Praxis sind vermehrt Fälle festzustellen, in denen der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs die Haltung einer bestimmten Tierkategorie aufgibt und die Stallungen in der Folge leer stehen. Damit die Nutzung dieser Stallungen bezüglich Abgrenzung der Betriebe und damit verbundenem Vollzug agrarpolitischer Massnahmen keine Probleme bietet, ist eine Ergänzung des Begriffs "Betrieb" notwendig.

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im Uferbereich von Fliessgewässern

Die kleinen Fliessgewässer bilden einen Anteil von ca. 80 Prozent der mit Fliessgewässern bedeckten Fläche in der Schweiz. Sie können zwar zur Betriebsfläche zählen, sind aber grundsätzlich von der LN ausgeschlossen. Bisher wurde die LN im Uferbereich von Fliessgewässern auf Grund eines unverbindlichen Merkblattes ausgeschieden, was zu Unterschieden im Vollzug führte. Die Anerkennung von Flächen im Uferbereich von Gewässern als LN bedarf insbesondere wegen der wichtigen Funktion bezüglich Hochwasserschutz und wegen der Bedeutung bezüglich der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen einer klaren Regelung in der LBV. Deshalb wird vorgeschlagen, dass Flächen im Uferbereich von kleinen Fliessgewässern mit einer Böschungsneigung von höchstens 50 Prozent generell als LN anerkannt werden, sofern diese als extensive Wiese, Streufläche, Ufergehölz oder als standortgerechte Weide bewirtschaftet werden.

3. Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen

Art. 6 Abs. 2bis

Der in Artikel 6 der LBV definierte Begriff Betrieb ist ein wichtiges Element bei der Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen. So werden beispielsweise die Direktzahlungsarten nach der Fläche oder nach dem Tierbestand je Betrieb abgestuft. Die Investitionshilfen werden ebenfalls betriebsbezogen ausgerichtet.

Ein Betrieb umfasst immer mindestens eine oder mehrere Produktionsstätten. Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar und getrennt von anderen Produktionsstätten ist, und auf der eine oder mehrere Personen tätig sind. Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Aufgrund dieser Definition ist es nicht möglich, dass eine Produktionsstätte bzw. eine Stallung innerhalb einer Produktionsstätte gleichzeitig von mehreren Betrieben genutzt wird. Eine Ausnahme ist nur bei einer anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft möglich.

In der Praxis sind immer öfter Fälle anzutreffen, in denen ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin die Haltung einer bestimmten Tierkategorie aufgibt. In der Folge stehen Stallungen leer, welche die Tierschutzvorschriften erfüllen und weiterhin zur Tierhaltung genutzt werden könnten. Wenn nun ein anderer Bewirtschafter diese Stallungen nutzt, sind die Anforderungen an die Produktionsstätte und damit auch an den selbständigen, unabhängigen Betrieb nicht mehr erfüllt. Auch beim ökologischen Leistungsnachweis entstehen Probleme, weil die anfallende Gülle meistens nicht separat gelagert wird. Als Konsequenz müssten die beiden bisher unabhängigen Betriebe zu einem einzigen Betrieb zusammengefasst werden und würden in der Folge in den meisten Fällen aufgrund der betriebsbezogenen Begrenzungen einen Teil der Direktzahlungen verlieren. Damit behindert die heutige Regelung die sinnvolle Nutzung leer stehender Stallungen auf anderen Betrieben. Vor diesem Hintergrund sollen die auf anderen Betrieben gepachteten oder gemieteten, leer stehenden Stallungen als Produktionsstätten eines anerkannten Betriebes gelten können. Diese Lösung ermöglicht die Nutzung von Stallungen auf anderen Betrieben, ohne negative Auswirkungen auf die Betriebsanerkennung und die Direktzahlungen. Insbesondere unter Berücksichtigung der hohen Investitionskosten für die Errichtung neuer Stallungen ist es wichtig, die betriebsübergreifende Nutzung bestehender Gebäudekapazitäten zu ermöglichen. Es ist jedoch möglich, dass die Weiterverwendung durch einen anderen Betrieb raumplanungsrechtlich unter Umständen einer Bewilligung bedarf. Dies kann etwa dort der Fall sein, wo neu eine andere Tierkategorie gehalten werden soll. So ist beispielsweise der Wechsel von einer Rindvieh- zu einer Schweinehaltung mit neuen Geruchsimmissionen verbunden, was Rückwirkungen auf die Mindestabstände gemäss Luftreinhalteverordnung (FAT-Richtlinie Nr. 476) haben könnte. In der Regel werden die Stallungen jedoch nicht zu Haltung einer anderen Tierart umgebaut, da dies wiederum Investitionen durch den abgebenden Betrieb erfordern würde.

Art. 14 Abs. 1 Bst g

Die kleinen Fliessgewässer bilden einen Anteil von ca. 80 Prozent der mit Fliessgewässern bedeckten Fläche in der Schweiz. Diese Gewässer können zwar zur Betriebsfläche zählen, sie sind aber grundsätzlich von der LN ausgeschlossen. Die klassischen Entwässerungskanäle haben in der Regel eine Böschung mit einer Neigung von mehr als 50 Prozent und lassen dem Gewässer bei Hochwasser oft nicht genügend Raum. Flächen im Uferbereich solcher Gewässer sollen nicht zur LN zählen. In diesem Bereich steht nicht die landwirtschaftliche Nutzung sondern die Pflege der zum Gewässer gehörenden Böschung (mit Pflanzenbestand) aufgrund des Hochwasserschutzes im Vordergrund.

Entsprechend dem Vorschlag zählen **extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen im Uferbereich der kleinen Fliessgewässer** (extensive Wiesen, Streueflächen, Ufergehölze) zur LN, wenn die Neigung der Böschung 50 Prozent nicht überschreitet, dies unabhängig davon, ob das Gewässer ausgemacht ist oder nicht. Wie bis anhin bleibt aber auch die standortgerechte Weidenutzung möglich. Mit der Festsetzung der zulässigen Neigung bei 50 Prozent wird ein Anreiz geschaffen, den Gewässern bei Meliorationen genügend Raum für den Hochwasserschutz und ökologischen Ausgleich zu lassen. **Der Bewirtschafter ist entweder Eigentümer der Flächen oder er verfügt über einen schriftlichen Pachtvertrag, welcher unabhängig von der Parzellengrösse die massgebenden Bestim-**

mungen des landwirtschaftlichen Pachtgesetzes (LPG) erfüllt. Art. 35a LPG sieht vor, dass der Pachtzins in Geld, einem Teil der Früchte oder in einer Sachleistung bestehen kann. Von der Definition her entspricht die „Pfleger“ nicht einer Sach- sondern einer Dienstleistung, weil diese nicht lagerbar ist. Ohne Geld- oder echte Sachleistung würde es sich nicht um eine Pacht sondern um eine Gebrauchsleihe handeln. In der Folge könnte die fragliche Fläche wiederum nicht als LN berücksichtigt werden. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, ist festzuhalten, dass der Pachtzins nicht in der „Pfleger“ der fraglichen Flächen oder einer geringfügigen Sachleistung bestehen kann, sondern in Geld zu entrichten ist.

Mit der neuen Regelung verbleiben die Flächen, welche die vorgenannten Anforderungen erfüllen, grundsätzlich in der LN, auch wenn sie im Uferbereich des kleinen Fliessgewässers liegen. Damit wird die Akzeptanz für den Hochwasserschutz in der Landwirtschaft gefördert. Der Uferbereich (inklusive Uferböschung) ist der Lebensraum für eine grosse Vielfalt an spezialisierten Tieren und Pflanzen. Die für die Funktionalität des kleinen Fliessgewässers erforderliche Uferbereichsbreite beträgt dabei je nach Gerinnesohlenbreite beidseitig des Gewässers 5 bis 7 Meter. Für grössere Fliessgewässer ist entsprechend mehr Raum notwendig. Dieser Uferbereich dient dem Hochwasserschutz und der Sicherstellung der ökologischen Vernetzung. Die minimale Nährstoff-„Pufferzone“ beträgt gemäss Stoffverordnung drei Meter und darf weder gedüngt noch mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandelt werden. Diese drei Meter sind in der Uferbereichsbreite enthalten.

Art. 16 Abs. 1 und 3

Die bisherige Regelung wird in Absatz 1 mit dem Ausschluss von stark verunkrauteten Flächen aus der LN ergänzt. Eine starke Verunkrautung entsteht, wenn die Flächen nicht mehr landwirtschaftlich oder nicht mehr einer guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend genutzt werden. Deshalb zählen solche Flächen nicht zur LN. Zudem sollen isolierte Flächenstreifen im Uferbereich von kleinen Fliessgewässern nicht zur LN zählen, da bei einer Breite von bis zu zwei Metern die Landschaftspflege überwiegt und eine landwirtschaftliche Nutzung kaum möglich ist.

In Absatz 3 wird die bisherige Praxis für Flächen im Uferbereich von grösseren Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite über 5 m in die Verordnung übernommen. Diese wurden bisher schon gleich behandelt wie beispielweise Flächen im ausgemarkten Bereich von Eisenbahnen und Strassen, militärische Übungsplätze oder erschlossenes Bauland. Für die in Absatz 3 aufgeführten Flächen wird ebenfalls auf Grund der bisherigen Praxis – mit Ausnahme für erschlossenes Bauland - neu ein schriftlicher Pachtvertrag erforderlich, welcher den massgebenden Bestimmungen des LPG entspricht. Zudem muss die von einem Bewirtschafter oder von einer Bewirtschafterin bewirtschaftete Parzelle zusammenhängend mindestens 25 Aren umfassen. Bei Golfplätzen ist es möglich, dass die potentielle Fruchtfolgefläche grösser sein kann als die gemäss vorstehender Bestimmungen als LN berücksichtigte Fläche. Für Anstösserparzellen z.B. bei grösseren Fliessgewässern soll die gesamte, zusammenhängend bewirtschaftete Fläche für die Einhaltung der 25 Aren berücksichtigt werden. **D.h., dass die nach den massgebenden Bestimmungen des LPG mit schriftlichem Vertrag gepachtete Fläche in einem solchen Fall auch kleiner als 25 Aren sein kann. Die zusammenhängend bewirtschaftete Fläche muss aber in jedem Fall mindestens 25 Aren messen. Die beispielsweise durch eine Strasse unterbrochene Fläche gilt nicht als zusammenhängend. Auch hier ist festzuhalten, dass der Pachtzins nicht in der „Pfleger“ der fraglichen Flächen oder einer geringfügigen Sachleistung bestehen kann, sondern in Geld zu entrichten ist..**

Art. 19 Abs. 1

Eine Dauerwiese entsteht, wenn sie an Stelle von bisher fünf neu während mindestens sechs Jahren in dieser Form bewirtschaftet wird (Harmonisierung mit Vertragsdauer für Ökoausgleichsflächen gemäss DZV).

Art. 29a Abs. 3

Damit eine gemietete oder gepachtete Stallung als Produktionsstätte des anerkannten Betriebes gelten kann, ist die Zustimmung der für die Betriebsanerkennung zuständigen Stelle erforderlich. Diese prüft, ob die massgebenden Bestimmungen eingehalten sind, und informiert die für die Direktzahlungen und die Kontrollen zuständigen Stellen über den neuen Sachverhalt. Damit wird der korrekte Vollzug der landwirtschaftsrelevanten Rechtserlasse gewährleistet.

Art. 30 Abs. 1 und 3

Einerseits wird der Bezug auf die Artikel 6-12 anstelle von bisher 6-11 korrigiert. Andererseits wird Absatz 3 aufgehoben und unverändert in Artikel 30a Absatz 1 überführt.

Art. 30a Abs. 2

Die Betriebsgemeinschaft ist eine sehr sinnvolle Zusammenarbeitsform für die beteiligten Betriebe bzw. für die beteiligten Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Aus diesem Grund werden diese Gemeinschaften bei der Abstufung der Direktzahlungen nicht wie ein einzelner Betrieb betrachtet. Die Beiträge für Betriebsgemeinschaften werden nach der Zahl der Mitgliedsbetriebe berechnet, wobei Flächen und Tiere gleichmässig auf die Mitgliedsbetriebe aufgeteilt werden. Auch für die Investitionshilfen wird nach wie vor auf die Anzahl der beteiligten Mitgliedsbetriebe abgestützt.

Gerade bei der Überprüfung von Investitionsvorhaben zeigte sich, dass in vielen Betriebsgemeinschaften in den Jahren nach der Anerkennung die Verhältnisse wesentlich ändern. In den meisten der kritischen Fälle haben die Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterinnen die von der Gemeinschaft bewirtschafteten Flächen und Gebäude später als gemeinsames Miteigentum gekauft oder im Erbgang übernommen. Solche Gebilde unterscheiden sich jedoch nicht mehr von anderen Betrieben, welche von mehreren Personen bewirtschaftet werden (z.B. Gebrüderbetriebe). Alleine die Tatsache, dass es sich vor Jahren um zwei unabhängige Betriebe gehandelt hat, reicht nicht aus, um weiterhin eine Betriebsgemeinschaft geltend zu machen. In solchen Fällen ist die frühere Anerkennung zu überprüfen und gegebenenfalls zu widerrufen. Dasselbe gilt beim Wechsel bei den beteiligten Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, bei einer wesentlichen Änderung der Eigentumsverhältnisse an den Produktionsstätten und bei der Änderung der Gewerbepachtverhältnisse.